

gelegentlich von der Preussischen Bundestagsgesandtschaft die Behauptung aufgestellt, es verhebe sich von selbst, daß die auf Anordnung einer Regierung herausgegebenen Schriften, wie namentlich Gesetze, nicht nachgedruckt werden dürften. 1) Allein abgesehen davon, daß diese Bemerkung schon zu den allerfrühesten Commissionsvorschlügen aus dem Jahre 1819 gemacht worden war, die später gar nicht mehr berücksichtigt wurden und die überdies statt des jetzt gebräuchten Ausdrucks „literarische Erguënisse“ den für die Preussische Ansticht günstigeren Ausdruck „Druckschriften“ enthalten hatten, abgesehen davon, kann der Mangel eines Widerspruchs gegen jene ganz gelegentlich hingeworfene Behauptung, die eben so wenig irgend eine Befätigung gefunden hat, nicht zum Beweis der Absicht des Bundestags benützt werden, das Verbot des Nachdruckes auch auf das Abdrucken von Gesetzen ausdehnen zu wollen; vielmehr müssen nach dem jetzt allein entscheidenden Begriffe der literarischen Erguënisse, Gesetze u. a. von den gegen Nachdruck geschügten Gegenständen ausgeschlossen werden. Abweichend von dieser Ansicht hat der literarische Sachverständigen=Berein in Preußen auch das Abdrucken einer Verordnung als Nachdruck charakterisirt. 2) Die von den Bundesbeschlüffen etwas abweichende Fassung des betreffenden Preussischen Gesetzes, welches statt „literarische Erguënisse“ die Ausdrucke „Werke der Wissenschaft“, „Schriften“ setzt, scheint mir jene Meinung nicht zu rechtfertigen, deren wesentlichster Grund in dem einzelnen, den Sachverständigen zur Beurtheilung vorgelegten Falle auch offenbar der war, daß in diesem Falle die Regierung ein besonderes Privilegium ertheilt gehabt hatte, das von dem Beflagten verletzt war. Man muß deshalb dem Berein zugeben, daß in dem von ihm beurtheilten Falle wirklich eine Rechtsver-

1) Prot. d. Bundesversammlung. XV. Stb. 18. S. 312.

2) Seybemann, Gutachten 2c. Nr. 16.

setzungsvorlag, nur hätte sie nicht als eigentlicher Nachdruck charakterisirt werden sollen, und die Besonderheit jenes Falles läßt immer noch die Annahme offen, daß vielleicht der Verein selbst in dem Abdrucken eines Gesetzes, abgesehen von einem speziellen Privilegium, seine verbotene Handlung erkannt haben würde.¹⁾ Es wird übrigens einer besondern Erwähnung nicht bedürfen, daß Sammlungen von Gesetzen und Verordnungen wegen der selbstständigen Geistesthätigkeit, welche sich in der Auswahl und planmäßigen Zusammenstellung des freilich an sich ein Gemeingut bildenden Stoffes äußerlich manifestirt hat, zu den gegen den Nachdruck zu schützenden literarischen Erzeugnissen zu rechnen sind, da solche Sammlungen im Gegensatz zu den Gesetzen selbst gerade vorzugsweise für das literarische Bedürfniß geschaffen zu werden pflegen.

Aus ähnlichen Gründen wie Gesetze können ferner auch gerichtliche oder andere Akten, Protokolle über beliebige Verhandlungen u. dergl. m. nicht zu den literarischen Erzeugnissen gerechnet werden. Solche Aufzeichnungen der Resultate einer vorhanden gewesenen geistigen Thätigkeit sind in vielen Fällen schon nach Form und Inhalt keine literarischen Erzeugnisse; wenn sie aber auch nach dieser Rücksicht als solche aufgefaßt werden können, so geht ihnen doch regelmäßig eine Beschaffenheit ab, welche sie zu Subjecten des literarischen Verkehrs geeignet machte; und käme ihnen selbst diese zu und wäre sogar von Anfang an ihre Veröffentlichung beabsichtigt, so fehlt doch immer noch die zum Begriff eines literarischen Erzeugnisses erforderliche Absicht, das Werk so zu gestalten, daß es um seiner selbst willen auf dem literarischen Markte erscheinen kann; es ist trotz seiner Bestimmung, veröffentlicht zu werden, zu andern Zwecken geschaffen und hat eben dadurch die Eigenschaft eines literarischen Erzeug-

¹⁾ Vergl. auch noch *Mittlermater*, *Rehrbuch* b. deutsch. Privatr. II. S. 296 a.

nisses verloren oder vielmehr nie erlangt. Das Verbot des Nachdruckes steht also dem Abdruck der Protokolle über die Verhandlungen einer Kammer oder einer andern Instanz oder völlerrechtlichen Versammlung nicht im Wege, ohne Rücksicht auf Form und Inhalt jener Protokolle und auf ihre Bestimmung zur Veröffentlichung oder Geheimhaltung. Ja durch jenes Verbot ist nicht einmal das Abdrucken von Akten ausgeschlossen, welche, einen Bestandteil von Akten bildend, nach Form und Inhalt von einem Einzelnen herrühren, wie z. B. eine von einem Advokaten eingereichte Prozeßschrift oder ein Urtheil sammt Entscheidungsründen. Solche Arbeiten mögen wahre Meisterwerke an Scharfsinn und Gelehrsamkeit sein, literarische Erzeugnisse sind sie nach den obigen Anführungen nicht, und ihre Vervielfältigung fällt deshalb nicht unter das Verbot des Nachdrucks. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in dem Abdrucken von Akten, wenn es auch nicht das Delict des Nachdruckes begründet, doch verschiedenartige andere Vergehen, z. B. Verletzung einer besondern Amtspflicht, oder je nach Umständen selbst Hoch- oder Staatsverrath enthalten sein kann. — Auch hier befinde ich mich in einem Widerspruch mit dem literarischen Sachverständigenverein in Preußen, welcher zwar die hier erörterte Frage in seinen gedruckt vorliegenden Gutachten noch nicht direct beantwortet hat, aber seine oben erwähnte Entscheidung, auch an Gesetzen sei ein Nachdruck möglich, in einer Weise ausführt, daß daraus erhellt, er würde das Gleiche auch an amtlichen Aktenstücken annehmen, wie auch einmal gelegentlich erwähnt wird, an den Protokollen über ständische Verhandlungen könne ein Nachdruck begangen werden.¹⁾ Die nicht hierher gehörige Frage auf sich beruhen lassend, ob das betreffende Preussische Gesetz anders als die Bundesbeschlüsse ausulegen sei, bemerke ich nur, daß die Anführ-

1) Seybemann, Gutachten 1c. Nr. 15, 16. S. 105.

rungen des Vereins die Deutung, welche ich den Zun= beschlüssen gegeben habe, nicht umzustoßen vermögen, da der Umstand, daß auch amtliche Protokolle zc. einen Autor haben, worauf der Verein das Hauptgewicht legt, denselben nicht den Charakter literarischer Erguugnisse verschafft, eben so wenig wie er sie meiner Ansicht nach zu „Wer= fen der Wissenschaft“ oder zu „Schriften“ im Sinne des Preussischen Gesetzes macht. Daß übrigens literarische Bearbeitungen und Zusammenstellungen von amtlichen Pro= toollen zc. als wirkliche literarische Erguugnisse gegen den Nachdruck zu schützen sind, bedarf nach den früheren Er= örterungen kaum der Erwähnung. — Mehr Schwierig= seiten ergeben sich bei der Beurtheilung von Gutachten, welche über irgend eine wissenschaftliche oder technische Frage ausgearbeitet wurden. Solche Arbeiten werden nach Form und Inhalt regelmäßig als literarische Erguugnisse sich charakterisiren und in sehr vielen Fällen wird ihnen diese Eigenschaft auch insofern zugesessen sein, als sie ihrer Beschaffenheit nach für den literarischen Verkehr gang= wohl sich eignen; dessen ungeachtet muß vielen unter ihnen die fragliche Eigenschaft abgesprochen werden, weil sie sehr häufig von ihrem Verfasser nicht in der Absicht ausgear= beitet sind, um in der ihnen verliehenen Form auf den literarischen Markt gebracht werden zu können. Dem= nach dürfte die Frage, ob wissenschaftliche oder technische Gutachten zu den literarischen Erguugnissen gehören, nicht sowohl nach einer allgemeinen Regel, als vielmehr in jedem einzelnen Falle durch das richterliche Ermessen un= ter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu entschei= den sein. Wenn der Verfasser bei Ausarbeitung des Gut= achtens in amtlicher Qualität gehandelt hat, wird dem= selben, als der Erfüllung einer amtlichen Obliegenheit, im Zweifel die Eigenschaft eines literarischen Erguugnisses abzuspochen sein, während sie im Zweifel wird zuge= standen werden müssen, wenn der Verfasser ohne amtliche Veranlassung aus freiem Antriebe oder in Folge beson=

berer Uebereinkunft mit dem der Belehrung Bedürftigen seine Arbeit gefertigt hat. Die Absicht, daß die gelieferte Arbeit veröffentlicht werden soll, kann im ersten Falle den Charakter eines literarischen Erzeugnisses so wenig begründen, als derselbe im zweiten Falle durch die Absicht beseitigt wird, durch die Arbeit zunächst eine einzelne bestimmte Person zu belehren und aufzuklären.

Vermöge ihrer, sie zu dem literarischen Verkehr nicht eignenden Beschaffenheit können auch Briefe zu den literarischen Erzeugnissen nicht gerechnet werden. Selbst wenn Form und Inhalt sie zur Mittheilung in weiteren Kreisen fähig machten, als unter den Individuen, für welche sie ursprünglich bestimmt waren, so fehlt doch immer bei wirklichen, nicht bloß fingirten Briefen die zum Begriff eines literarischen Erzeugnisses wesentliche Absicht des Verfassers, eine Arbeit zu schaffen, welche in der bestimmten, ihr ertheilten Gestalt ein geeignetes Object für den literarischen Verkehr wäre. Diese entscheidende Absicht ist mit dem Wesen eines eigentlichen Briefes geradezu unvereinbar, da dieser als Vertreter der mündlichen Unterredung eine schlechthin individualisirende Art der Mittheilung ist. Mit dieser die Briefe von dem Schutz gegen den Nachdruck unbedingt ausschließenden Entscheidung trete ich freilich in einen sehr entschiedenen Widerspruch mit einer in unserm neuen Buchhandel sehr häufig hervor tretenden Sitte, welcher auch Briefe hervorragender Personen, weil sie, abgesehen von ihrer sonstigen Beschaffenheit, wegen ihres Schreibers oder Empfängers von allgemeinem Interesse sind, als willkommene Waare auf dem literarischen Markte erscheinen, so daß das Recht, sie zu verlegen, bisweilen um theuern Preis erworben wird. Bei aller Bereitwilligkeit, den Bedürfnissen des praktischen Lebens in dem Rechte Genüge zu thun, das vorhandene Gesetz in diesem Sinne ausulegen und Ergänzungen und Modificationen desselben durch das nachhelfende Gewohnheitsrecht anzuerkennen, scheint mir doch das Abdrucken

von Briefen nach dem Recht, wie es positiv in Deutschland besteht, rechtlich nicht verboten. Literarische Erzeugnisse sind sie bei ihrer Entstehung entschieden nicht, und können es auch nachträglich nicht dadurch werden, daß sie wegen der Personen, unter denen sie gewechselt wurden, ein historisches Interesse erlangen. Eben so wenig läßt sich aber ein allgemeines deutsches Gewohnheitsrecht behaupten, welches auch andere geistige Productionen als literarische Erzeugnisse durch das Verbot des Nachdruckes gegen Vervielfältigung schützte. Die Thatsache, daß eine Reihe von Briefsammlungen von bestimmten Verlegern, theilweise sogar gegen ein an den Eigenthümer der Briefe bezahltes Honorar, herausgegeben und, so weit meine Erfahrung reicht, von Andern nicht nachgedruckt wurden, begründet das in Frage stehende Gewohnheitsrecht noch nicht, da jene Unterlassung nicht nothwendig aus der Idee einer zwingenden Sprechvorschrift hervorging, sondern eben so gut aus Anstandsgefühl und in dem allen Verlegern gleichmäßig am Herzen liegenden allgemeinen Interesse des Buchhandels geschehen sein kann. Diese Auffassung rechtfertigt sich um so mehr, als das Abdrucken einzelner Briefe unbefannter Individuen wohl von Niemanden als verbotener Nachdruck betrachtet werden würde, das größere oder geringere historische Interesse aber, welches an eine bestimmte Mittheilung sich knüpft, es nicht rechtfertigt, in jenem Falle das Verbot des Nachdrucks für anwendbar zu erklären, während es in diesem wegzufallen habe.

Endlich sei bei Gelegenheit der Untersuchung, in wiefern die auf der Absicht des Verfassers beruhende Fähigkeit einer geistigen Production, auf dem literarischen Markte ausgedoten zu werden, die Eigenschaft derselben als literarisches Erzeugniß begründet oder ausschließt, auch noch die Frage berührt, ob mündlich gehaltene Vorträge ebenfalls hierher gehören und folgendermaßen gegen den Nachdruck geschützt sind oder nicht. Zunächst ist so viel gewiß, daß die vermeinende Entscheidung nicht schon darauf ge-

baut werden kann, daß derartige geistige Productionen nicht durch den Plutor selbst in bleibenden Zeichen fixirt seien. Als gesehen davon, daß in sehr vielen Fällen diese Voraussetzung nicht begründet ist, indem sehr häufig ein niedergeschriebener und dann auswendig gelernter Aufsat als Rede recitirt wird, ist jene Rücksicht auch um deswillen nicht entscheidend, weil die Möglichkeit der Fixirung der geistigen Production in bleibenden Zeichen für den Urheber auch nach der mündlichen Mittheilung derselben an andere bestehen bleibt und der Zeitpunkt, wann jene zum Begriff eines literarischen Erzeugnisses allerdings nothwendige Fixirung eintritt, auf diesen Begriff einen Einfluß nicht ausüben kann. Da nun mündliche Vorträge unbestreitbar nach Form und Inhalt zu den literarischen Erzeugnissen gehören können und wirklich in sehr vielen Fällen dazu gehören, so bleibt als die einzige hier in Betracht kommende Auszeichnung derselben im Gegensatz zu andern geistigen Productionen die bestehen, daß hier vor der Fixirung der Arbeit in bleibenden Zeichen, oder wenigstens ehe sie in dieser Gestalt verbreitet wurde, eine Mittheilung derselben an einen größern oder kleinern Kreis erfolgt, und daß dadurch möglicher Weise eine für den literarischen Verkehr geeignete Beschaffenheit der Arbeit oder wenigstens die Absicht des Verfassers ausgeschlossen sein kann, sein Werk in der bestimmten Gestalt zu schaffen, um es zur Theilnahme an dem literarischen Verkehr fähig zu machen. Gehört jene Beschaffenheit oder diese Absicht, so ist ein literarisches Erzeugniß nicht vorhanden, und da bei den meisten mündlichen Vorträgen die eine oder die andere oder gar beide zugleich fehlen werden, so muß denselben in der Regel jene Eigenschaft abgesprochen werden. Um wenigsten wird diese Ansicht Widerpruch zu befürchten haben bei mündlichen Vorträgen in politischen Versammlungen, vor Gericht u. ä. Sehr viele dieser Vorträge sind überhaupt nicht geeignet, in bleibenden Zeichen fixirt auf den literarischen Markt gebracht zu wer=

den; aber selbst diejenigen, welche sich dazu eignen, sind doch immer so sehr auf einen bestimmten sonstigen Zweck berechnet, daß daneben die Absicht des Autors, ein zur Aufnahme in die Literatur geeignetes Werk zu schaffen, nicht bestehen kann. Anders dagegen verhält sich die Sache bei Redvorträgen, bei welchen, wenn sie nur die sonstigen Erfordernisse eines literarischen Erzeugnisses an sich tragen, ihre mündliche Mittheilung an einen bestimmten Zuhörerfreis jene Eigenschaft nicht wieder aufhebt. Ist doch die Belehrung eine der wesentlichsten Aufgaben der Literatur, und es kann demnach neben der Absicht, einen bestimmten Kreis von Zuhörern durch einen mündlichen Vortrag zu unterrichten, auch die Absicht bestehen, in diesem Vortrag eine zur Aufnahme in die Literatur geeignete Arbeit zu schaffen, wenn auch der Vortragende nur selten gesonnen sein wird, die Vorträge gerade so wie er sie gehalten hat, dem literarischen Werke zu übergeben. Die Frage, ob namentlich das Abdrucken von akademischen Redvorträgen frei gestattet sei, kann demnach nicht im Allgemeinen, sondern immer nur im einzelnen Falle nach Erwägung der sonstigen Umstände entschieden werden; nur das ist im Allgemeinen festzuhalten, daß die mündliche Mittheilung an die Schüler an und für sich den Begriff eines literarischen Erzeugnisses nicht aufhebt, sofern nur sonst den in Frage stehenden Vorträgen diese Eigenschaft beigelegt werden kann. Ganz dieselben Entscheidungsregeln sind auch dann anzuwenden, wenn der Lehrer ein Werk dictirt, da hier die mündliche Mittheilung eigentlich die schriftliche vertritt, und es also lediglich nur darauf ankommen kann, ob das in bleibenden Zeichen bereits fixirte Werk nach Form, Inhalt und Beschaffenheit ein literarisches Erzeugniß ist oder nicht.¹⁾ Unbedenklicher noch als eigentliche Redvorträge sind die

1) Vergl. Mittermater a. a. D. S. 296 a. — Gerber a. a. D. S. 219. Note 1. — Seybemann, Gutachten 2c. Nr. 32.

meisten f. g. Gesehreten bei gelehrten Anstalten und Gesellschasten zu den literarischen Erzeugnissen zu rechnen, da sie in der Regel nichts Andern als völlig ausgearbeitete Abhandlungen über einzelne wissenschaftliche Fragen sind, die nur in feierlicher Versammlung vorgelesen werden, und dadurch natürlich die ihnen einmal innewohnende Eigenschaft literarischer Erzeugnisse nicht verlieren können. Endlich werden zu denselben, wie aus den früheren Andeutungen sich von selbst ergibt, auch eigentliche Predigten, Feineswegs aber alle geistlichen Reden bei Taufen, Beerdigungen 2c. zu rechnen sein, da jene, die nach Form, Inhalt und Beschaffenheit ohnehin zu den literarischen Erzeugnissen zu gehören pflegen, in der allgemeinen Absicht der Belehrung und Erbauung verfaßt sind, welche neben der Absicht, diese Geisteswerke in einer zur Aufnahme in die Literatur geeigneten Gestalt zu schaffen, ganz wohl bestehen kann. Da gegen werden die f. g. Hirtenbriefe der katholischen Bischöffe von dem literarischen Sachverständigenverein in Preußen mit Recht an und für sich und in der Regel nicht zu den gegen Nachdruck zu schükenden Geisteserzeugnissen gerechnet. ¹⁾ Auch ein solcher Hirtenbrief kann zwar möglicher Weise in einer Form abgefaßt sein, nach welcher er zur Aufnahme in die allgemeine Literatur geeignet erscheint; er ist aber doch immer so sehr auf einen unmittelbaren praktischen Zweck berechnet und so sehr directer Ausfluß einer Regierungsthtigkeit des Bischoffes, daß damit die zum Wesen eines literarischen Erzeugnisses unentbehrliche Absicht, ein für den literarischen Verkehr geeignetes und bestimmtes Werk zu schaffen, unvereinbar scheint. Ich möchte deshalb auch weiter gehen als der Sachverständigenverein, und eigentliche Hirtenbriefe nicht nur im Zweifel, insofern sich der Autor nicht ausdrücklich das ausschließliche Verlagsrecht vorbehalten hat, sondern unbedingt zu denjenigen Geistesprodukten rechnen, welche er-

1) Seybemann, Gutachten 2c. Nr. 35. a. 2l. Nr. 20.

laubter Weise von Jedermann gedruckt werden dürfen. — Mit diesen Ausführungen über den Abdruck mündlicher Vorträge stimmen denn auch die Verhandlungen am Bundestag vollkommen überein, welche, wie schon früher erwähnt wurde, die Bedeutung des in dem Beschluß vom 9. Nov. 1837 gewählten Ausdrucks „literarisches Erzeugniß“ hauptsächlich nur in der einen Beziehung näher zu erläutern suchten, ob er auch mündliche, namentlich Lehr- und Rangeldvorträge umfasse oder nicht. Preußen und mit ihm alle andern deutschen Regierungen, mit einziger Ausnahme der Würtembergischen, waren für die Ausdehnung des Nachdruckverbotes auch auf Lehr- und Rangeldvorträge, und wünschten dieß, da ihnen der Ausbruch „literarische Erzeugnisse“ zu unbestimmt schien, ausdrücklich ausgesprochen.¹⁾ Würtemberg wollte dagegen statt des Wortes: „literarische Erzeugnisse“ den Ausdruck „Druckschriften“ gesetzt haben, der entschieden jene mündlichen Vorträge nicht umfaßt, und wollte sogar anfänglich dem Bundesbeschluß nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt beitreten, daß der Ausbruch „literarische Erzeugnisse“, wenn er dennoch beibehalten werden sollte, nur gleichbedeutend mit „Druckschriften“ zu nehmen sei.²⁾ Dieser Vorbehalt wurde später freilich fallen gelassen;³⁾ da aber die Würtembergische Regierung in der Sache selbst eine Willensänderung nicht zu erkennen gab, so scheint dieselbe der Ansicht gewesen zu sein, daß bei einer richtigen Interpretation des Ausdrucks „literarische Erzeugnisse“ Lehr- und Rangeldvorträge nicht darunter subsumirt werden würden. Dagegen hat die Preussische Regierung durch den Vorbehalt, unter welchem sie dem einschlichen Ausbruch „literarische Erzeugnisse“ ohne Zusatz beistimmte, daß nämlich alle andern Gesandten zu Protokoll

1) Prot. d. Bundesversammlung. Jahrg. 1837. Sth. 28. S. 782d
782i. 782r.

2) Prot. d. Bundesversammlung. a. a. D. Sth. 28. S. 782f.

3) Prot. d. Bundesversammlung. a. a. D. Sth. 31. S. 846b.

erklären sollten, das Verbot des Nachdrucks literarischer Erzeugnisse beziehe sich auch auf das Abdrucken nachgeschriebener Lehr- und Vangelsvorträge, ¹⁾ ihre Zweifel zu erkennen gegeben, daß dem gewählten Ausdruck die von ihr gewünschte weite Bedeutung an und für sich nicht zukomme. Weber jene Sicherheit noch diese Unsicherheit können aber etwas ändern an der Bedeutung des Wortes, das mit allseitiger Zustimmung in dem definitiven Beschlusse gesetzt wurde und das nach einer richtigen Auslegung auch mündliche Lehr- und Vangelsvorträge umfassen kann, wenn sie nur ihrer übrigen Beschaffenheit nach als literarische Erzeugnisse charakterisirt werden können. Jedenfalls geht aber aus den mitgetheilten Verhandlungen am Bundestage so viel hervor, daß die hier festgehaltene erweiternde Interpretation des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 der offen ausgesprochenen Intention der bei weitem meisten deutschen Regierungen entspricht, wie diese unmittelbar vor Fassung des definitiven Beschlusses noch einmal durch das Präsidium ausdrücklich hervorgehoben wurde, ²⁾ und welche sogar von der einzig damals dissentirenden Würtembergischen Regierung später auch zu der ihrigen gemacht worden ist. ³⁾

b) Worte der Kunst.

S. 8.

Das zweite Objekt, auf welches nach den Bundesbeschlüssen das Verbot des Nachdrucks sich bezieht, sind Worte der Kunst, ein noch allgemeinerer und unbestimmterer Begriff als der von literarischen Erzeugnissen, zu dessen genauerer Umgränzung die Verhandlungen am Bundestag durchaus kein Material an die Hand geben, dem im Gegentheil nach diesen Verhandlungen ein noch weiterer Umfang zukommt, als man ihm bei einer schar-

1) Prot. b. Bundesversamml. a. a. D. Sth. 29. S. 808b.

2) Prot. b. Bundesversamml. a. a. D. Sth. 31. S. 846e.

3) Prot. b. Bundesversamml. Jahrg. 1844. Sth. 29. S. 856.

fen und genauen Sprechweise sonst beizulegen pflegt. Gleich im Allgemeinen sei hier zu Gunsten der im Folgenden mehrfach befolgten ausdehnenden Erklärung des Ausdrudes „Werte der Kunst“ bemerkt, daß statt desselben, aber nach der Absicht des Gesetzgebers offenbar gleichbedeutend damit, in der Einleitung des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837, der Ausdrud „artistische Erzeugnisse“ gebraucht wird, welcher einer Laren, auf einer streng künstlerischen Leistung nicht bestehenden Auslegung des Ausdrudes „Kunstwerke“ entschieden das Wort redet. Zu den Werken der Kunst nun, die in den Bundesbeschlüssen über den Nachdrud einerseits einen Gegensatz zu den literarischen Erzeugnissen bilden, und andererseits, da sie gegen den Nachdrud geschützt werden sollen, eine Fixirung in bleibenden Zeichen voraussetzen, gehören zunächst jedenfalls musikalische Compositionen, eben so sehr nach einem ganz unzweifelhaft feststehenden Sprachgebrauch, als nach der klaren und wiederholt ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers.¹⁾ Außerdem sind noch die Productionen der zeichnenden und plastischen Künste hierher zu rechnen, wobei freilich die äußerst schwierige, durch allgemeine Regeln kaum zu lösende Frage entsteht, welche Produkte des menschlichen Geistes unter jene Kategorie fallen. Unter Werken der zeichnenden oder plastischen Künste denken wir zunächst an solche Darstellungen, welche durch den Eindrud, den sie auf unser Auge machen, eine Anregung und Befriedigung unseres ästhetischen Sinnes bewirken. Solche Kunstwerke werden gewöhnlich für sich allein und um ihrer selbst willen geschaffen; sie können aber möglicher Weise auch mit irgend einer andern, einen Gebrauch zulassenden Sache in Verbindung treten, ohne dadurch die Eigenschaft eines Kunstwerkes zu ver-

1) Vergl. Prot. d. Bundesversammlung. VII. Stk. 4. S. 74. — Jahrg. 1832. Stk. 43. S. 1547. — Jahrg. 1835. Stk. 27. S. 1058. — Jahrg. 1836. Stk. 18. S. 617.

Tieren, wie z. B. eine in einem Schmutz gefaßte Gemme, ein auf einer Base angebrachtes Relief dadurch nicht aufhören Kunstwerke zu sein. Nach der aufgestellten Begriffsbestimmung eines Kunstwerkes ist dieser Begriff ein durchaus relativer, der in der Wirklichkeit bald in höherem, bald in geringerem Grade realisirt sein kann, je nachdem durch das wirklich Geleistete eine mehr oder minder vollständige Befriedigung des ästhetischen Sinnes erzielt wird. Mit Rücksicht darauf wird der Ehrentitel eines wahren Kunstwerkes, welches allen Anforderungen der Kritik Genüge thut, nur mit Vorsicht ertheilt, aber der Begriff eines Kunstwerkes kann durch die innere Güte des Geleisteten nicht bedingt werden, vielmehr kommt es hier lediglich darauf an, ob das Werk seiner ganzen Anlage nach dazu bestimmt ist, und nach dem geläuterten Urtheile eines Unbefangenen, nicht bloß nach der vielleicht in selbstgefälliger Eitelkeit befangenen Ansicht des Urhebers, dazu bestimmt sein kann, eine Befriedigung des ästhetischen Sinnes hervorzurufen. Nach diesem Gesichtspunkte sind eine große Menge von Produkten des Kunstfleißes von dem Begriff von Kunstwerken auszuschließen, weil sie, jener Bestimmung fremd, nur dem völlig ungebildeten Sinne zur Kurzweil dienen können und sollen, oder nur eine Befriedigung der Neugierde gewähren, oder, ihren Werth mehr der Mode als ihrer inneren künstlerischen Beschaffenheit verdankend, als Zierrathe und reine Luxusgegenstände gebraucht werden. Es können demnach die f. g. Silberbogen und meistens wohl auch die Silberbücher unserer Kinder, eine große Menge kolorirter und nicht kolorirter Lithographien, wie sie massenweise bei allen Kunsthändlern verkauft zu werden pflegen, die Malereien auf Tassen, Tellern, Brochen, Armabändern, Pfeifen 2c., die unglücklichen Statuetten und ähnlichen Spielereien bald in chinesischem, bald in Soccossyl oder irgend einer andern bizarren Faune entsprechend, zu den Kunstwerken nicht gerechnet werden und sie genießen dem-

nach auch keinen Schutz gegen mechanische Nachbildung, obgleich sie häufig in viel höherem Grade als eigentliche Kunstwerke Gegenstände des Handels sind. Das Verbot der mechanischen Vervielfältigung ist mit Recht auf Kunstwerke beschränkt, da nur bei ihnen oder bei ihnen wenigstens in höherem Grade als bei andern Produkten menschlichen Fleißes die Eigenthümlichkeit eintritt, daß der erste Schöpfer die freie Thätigkeit eines gebildeten Geistes bewährte, der Nachbildner aber nur eine ähnliche technische Fertigkeit wie jener, und selbst diese vielleicht in geringerem Grade aufzubieten hatte, während doch auch in den von dem Nachbildner erzeugten Exemplaren vorzugsweise die darin wiederholt ausgedrückte Idee des ersten Schöpfers geschätzt wird. Damit hängt es auch ferner zusammen, daß zur Ermöglichung eines ordentlichen und regelmäßigen Handels mit Kunstwerken das Verbot der mechanischen Vervielfältigung wenn nicht schlechthin nothwendig, so doch mindestens höchst wünschenswerth ist, da der erste Verleger eines Kunstwerkes bei der völligen Unsicherheit des Erfolgs seines Unternehmens einen verhältnißmäßig viel bedeutenderen Aufwand als Derjenige machen muß, der das Werk erst später und natürlich nur dann nachbilden läßt, wenn die Erfahrung bereits einen günstigen Erfolg herausgestellt hat. Bei andern Produktionen des Kunstfleißes, deren Werth nicht in der Erfindung, sondern lediglich in der auf das einzelne Produkt verwendeten Kunstfertigkeit liegt, hat der erste Verfertiger solcher Sachen auch nicht den Werth der Erfindung voraus zu bezahlen vor dem bloßen Nachahmer, und die größere Gefahr, die er als erster Verfertiger zu tragen hat, da er die günstige oder ungünstige Aufnahme seines Produktes unter dem Publikum noch nicht kennt, wird ihm dadurch aufgewogen, daß er als der erste Verkäufer auf dem Markte den Preis seiner Waare um so viel höher stellen kann, so lange ihm noch keine Concurrenten entstanden sind. Das Ver-

bot der Bundesbeschlüsse gegen die mechanische Vervielfältigung fremder Produktionen trifft also mit allem Fug und Recht und nach der wohl begründeten Absicht der Gesetzgeber nur eigentliche Kunstwerke, bei denen auch in nachgebildeten Exemplaren immer noch die ursprüngliche Erfindung geschätzt wird, im Gegensatz zu andern Erzeugnissen des menschlichen Fleißes, bei denen es in jedem einzelnen Exemplar nur auf dessen spezielle Brauchbarkeit und die darauf verwendete Geschicklichkeit ankommt. So gewiß nun auch nach den bisherigen Ausführungen die oben hervorgehobenen Kategorien von dem Begriff der Kunstwerke auszuschließen und demgemäß des Schutzes gegen mechanische Vervielfältigung nicht theilhaftig sind, so darf doch auch anderer Seits nach dem Geiste der Bundesbeschlüsse der Begriff von Kunstwerken durch Anlegung eines allzu strengen Maßstabes nicht über die Gebühr beschränkt werden. Indem dieselben die mechanische Vervielfältigung und Verbreitung fremder Kunstwerke verbieten, deuten sie damit ihre Richtung auf den Kunsthandel durch sich selbst genügend an, und wir müssen deshalb in dem Geiste derselben alle diejenigen Produktionen als Kunstwerke anerkennen, welche in dem Kunsthandel als solche vorkommen. Darnach steht denn der Schutz gegen Nachdruck einer Reihe von Produktionen zu, bei welchen es, nach rein kritischem Maßstabe gemessen, zum mindesten zweifelhaft wäre, ob sie in die Kategorie der Kunstwerke gehören; nur darf, wie sich von selbst versteht, bei dieser das ausschließliche Verlagsrecht an Kunstwerken begünstigenden Auslegung der Bundesbeschlüsse die oben ange deutete äußerste Gränzlinie, hinter welcher die Erzeugnisse des Fleißes und der Geschicklichkeit entschieden aufhören, Kunstwerke zu sein, nicht überschritten werden. Am wenigsten zweifelhaft kann es darnach sein, daß die so häufigen Lithographien von Porträts solcher Personen, welche in einem weiteren Kreise Interesse erregen,

und eben so Lithographien, Stahlstiche 2c. von ganzen Gegenden oder einzelnen hervorragenden Punkten einer Gegend im Sinne unserer Bundesbeschlüsse zu den gegen Nachdruck zu schützenden Kunstwerken gehören; der eigent- lich künstlerische Werth solcher Arbeiten ist freilich häufig genug gleich Null, sie sind aber doch nach der Art ihrer Ausföhrung meistens nicht rein ein Spielwerk für einen völlig ungebildeten Sinn, und anderer Seits liegt der wesentliche Werth aller einzelnen Exemplare eines solchen Werkes vorzugsweise und vielleicht noch mehr als bei innerlich vollendeteren Kunstwerken in dem wiederholten Ausbruch der von dem ersten Urheber herrührenden Con- ception. Nur die aller geringsten und größten der in die fragliche Kategorie fallenden Arbeiten können selbst von dem allerdings festzuhaltenden mehr merkantilen Standpunkte des Kunsthändlers aus nicht mehr zu den Kunstwerken gerechnet werden, wenn sie nach Anlage und Ausföhrung als lediglich auf Befriedigung einer gedan- fenlosen Neugierde gerichtet sich erweisen, die jeder, auch der größten Nachbildung und Täuschung sich erfreut. Bei den zahlreichen bald folorirten, bald nicht folorirten Lithographien von Phantastestüden, Genrebildern 2c., die als Erzeugnisse der Laune, des Witzes, häufig genug auch der Frivolität erscheinen, wird es darauf ankommen, ob sie nach Anlage und Ausföhrung wenigstens annähernd den Anspruch auf die Eigenschaft eines Kunstwerkes machen können. Zwar scheinen sie vor den vorher erwähnten Kunstzeugnissen den Vorzug größerer Originalität, einer ganz selbstständigen Erfindung ihres ersten Schöpfers vor- aus zu haben; bei näherer Betrachtung geht ihnen aber die Ehre einer selbstständigen, wahren Erfindung häufig vollständig ab und sie erscheinen in Anlage und Ausfö- hrung oft so sehr auf den bloßen Reizel des Auges, einer gedankenlosen Neugierde oder gar frivoler Sinnlichkeit berechnet, daß ihnen selbst bei der mildesten Auslegung die Eigenschaft eines Kunstwerkes nicht beigelegt werden

fann. — Die Verbindung von Zeichnungen, die durch Solzschnitt, Steinbrud ꝛc. vervielfältigt werden, mit einem Texte, fann zwar der Zeichnung, wenn ihr an sich die Eigenschaft eines Kunstwerkes nicht zukommt, dieselbe nicht verschaffen; allein durch jene Verbindung wird sie gleichsam Befandtheil des gegen den Nachbrud schlechthin geschügten literarischen Erzeugnisses, zu welchem sie hinzutritt, so daß sie aus diesem Grunde von Andern nicht mechanisch nachgebildet werden darf.

Endlich gibt es noch eine Reihe von Darstellungen, welche nach dem Begriffe, der nach einem feststehenden Sprachgebrauche dem Ausbrud „Kunstwerke“ beigelegt ist, eigentlich nicht zu denselben gerechnet werden können, die aber gleichwohl nach dem aus den Verhandlungen am Bundestage klar hervorgehenden Geiste der Bundesbeschlüsse und nach der nicht zu verkennenden Absicht der Gesetzgeber unter diesem allgemeinen Ausbrud mit begriffen und demgemäß des Schuges gegen mechanische Vervielfältigung theilhaftig werden müssen, ja diesen vielleicht in höherem Grade als die meisten eigentlichen Kunstwerke verdienen; ich meine Landcharten, topographische, architektonische, anatomische und überhaupt naturhistorische Zeichnungen, Meisepanorama's ꝛc. Daß sie keine Kunstwerke sind, bedarf keines besondern Beweises; aber gerade ihre den rein ästhetischen Genuß ausschließende Beschaffenheit und Bestimmung, wornach jede ohne eigentliche Kunst durch bloße technische Fertigkeit zu schaffende genaue Copie des Originals dieselbe Brauchbarkeit wie dieses, und zwar lediglich wegen der wiederholten Darstellung des in jenem Enthaltenen gewährt, macht die fraglichen Arbeiten des Schuges gegen Nachbrud bedürftiger und fähiger, als eigentliche Kunstwerke, der ihnen darum, wenn er sogar jenen zukommt, ohne Inkonsequenz nicht versagt werden fann. Diese der natürlichen Konsequenz und der Billigkeit allein entsprechende Ansicht findet in den am Bundestage gepflogenen Verhandlungen die vollständigste Be-

stätigung. In dem ersten dem Bundesräthe vorgelegten Entwurfe vom J. 1819 war nur vorgeschlagen, die meckanische Verdickung von muskulösen Werten, Randarten und topographischen Zeichnungen als Nachdruck zu verbieten, während die Nachbildung von Gemälden, Kupferstichen 2c., weil sie keine rein mechanische sei und jedes Exemplar seinen Kunstwerth für sich habe, freigegeben bleiben sollte.¹⁾ Bei den Beratungen über diesen ersten Entwurf wurden gegen das aufgestellte Prinzip keine Einwendungen erhoben, und die preussische Regierung machte nur den Vorschlag, den selbst nach dem gewählten Prinzip zu engen Ausdruck „topographische Zeichnungen“ so zu erweitern, daß er auch die auf völlig gleicher Stufe stehenden anatomischen, naturhistorischen u. a. ä. Zeichnungen umfasse.²⁾ Statt dieser specialisirten und beschränkten Ausdrücke des ältesten Entwurfes finden wir dann in den Vorschlägen der spätern Commission aus dem J. 1835, aus welchen der maßgebende Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 hervorging, die viel weitere und theilweise einen andern Sinn ausdrückende Bezeichnung gewählt, „Werke der Kunst, welche ihrer Beschaffenheit nach einer Verdickung auf mechanischem Wege fähig sind.“³⁾ Dieser Ausdruck ist auf den Vorschlag *Preussens*⁴⁾ und um nicht hinter den mittlerweile in der Unterdrückung des Nachdrucks weiter fortgeschrittenen Paratitulargesetzgebungen zurückzubleiben,⁵⁾ gewählt worden. Die Commission hebt in den Motiven zu ihren Vorschlägen ausdrücklich hervor, daß sie nach den geänderten Zeitverhältnissen es für nöthig erachtete, weiter zu gehen,

1) Prot. b. Bundesversammlung, VII. Sitz. 4. S. 69. 74.

2) Prot. b. Bundesversammlung, XV. Sitz. 18. S. 311.

3) Prot. b. Bundesversammlung, Jahrg. 1835. Sitz. 27. S. 1066.

4) Prot. b. Bundesversammlung, a. a. D. S. 1059. vergl. Sitz. 16. S. 478.

5) Vergl. Prot. b. Bundesversammlung, a. a. D. S. 1054—1059.

als dieß in dem ersten Entwurf von 1819 geschehen war, und legt dem von ihr gewählten Ausdrücke speziell die Bedeutung bei, daß durch denselben überhaupt die mechanische Verdienstfälligkeit fremder wissenschaftlicher oder künstlerischer Erguignisse verboten sei. 1) In einer Denkschrift, welche die Preussische Regierung bei ihrer beifälligen Abstimmung über jene Commissionsvorschläge dem Bundestage übergeben ließ, wird zum Ueberfluß ausdrücklich bemerkt, gemacht, daß Landcharten, topographische, naturhistorische Zeichnungen 2c. eben so wie Kunstwerke und noch unbedenklicher wie diese gegen den Nachdruck zu schützen seien, ohne daß von irgend einer Seite ein Einwand gegen diese Bemerkung erhoben worden wäre. 2) In dem definitiven Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 ist endlich ohne Angabe von Gründen für eine Abweichung von dem Commissionsvorschlag, wahrscheinlich aber um jeden Zweifel über eine Beschränkung des allgemeinen Verbotes zu beseitigen, schlechthin der Ausdruch „Werte der Kunst“ gebraucht mit Sinweglassung des allerdings zwecklosen Zusatzes, „welche ihrer Beschaffenheit nach einer Verdienstfälligkeit auf mechanischem Wege fähig sind“. Aus allem dem geht mit vollster Evidenz hervor, daß der Ausdruch „Kunstwerke“, dessen sich der entscheidende Bundesbeschluss vom 9. November 1837 bedient, obgleich er streng genommen topographische, naturhistorische u. ä. Zeichnungen nicht umfaßt, dennoch nach der Absicht der Gesetzgeber auch auf sie zu beziehen ist, da nicht eine Einschränkung oder Abänderung des sie ausdrücklich hervorhebenden Entwurfes vom Jahr 1819, sondern lediglich eine Erweiterung desselben beabsichtigt wurde, und zwar stets mit Beibehaltung des Grundgedankens, daß die mechanische Verdienstfälligkeit fremder geistiger

1) Prot. d. Bundesversammlung, a. a. D. S. 1059.

2) Prot. der Bundesversammlung, Jahrg. 1836, Sth. 18, S. 615, u. 616, vergl. S. 593.

Produktionen verboten werden solle, die zugegebener und anerkannter Massen bei den in Frage stehenden Zeichnungen viel leichter und in einer dem ursprünglichen Verfasser nachtheiligeren Weise möglich ist als bei eigentlichen Kunstwerken. — Viele Ähnlichkeit mit den bisher betrachteten Zeichnungen haben Wappenz und Münzenzeichnungen, Modebilder, Musterzeichnungen u. dergl. m. Ihre Anfertigung erheischt durchschnittlich einen noch geringeren Grad von Kunstfertigkeit als die der oben genannten Zeichnungen, in den zuletzt genannten Fällen auch feine wissenschaftliche oder gelehrte Bildung und jedenfalls eine sehr geringe Erfindungsgabe, und endlich sind, während topographische und ähnliche Zeichnungen bei dem Bundesstage widerspruchslös als des Schutzes gegen den Nachdruck vorzugsweise würdig anerkannt wurden, gegen die Aufnahme von Modebildern 2c. unter die gegen den Nachdruck zu schützenden Gegenstände an dem Bundestage Bedenken erhoben worden. 1) Trotz aller dieser Gründe, welche die Anwendbarkeit des Nachdruckverbotes auf Zeichnungen der hier in Frage stehenden Art zweifelhaft machen, scheint dasselbe doch auch darauf bezogen werden zu müssen, da auch diese Gegenstände geistige Producte sind, wenn gleich sehr niedriger Art, sind, aus deren mechanischer Vervielfältigung und Verbreitung ein vorzugsweise der Leistung des ersten Schöpfers gebührender Gewinn gezogen werden kann, und da sie in dem Kunsthandel, dessen Interessen bei dem Nachdruckverbot wesentlich berücksichtigt sind, eine sehr bedeutende Rolle spielen und auch aus diesem Grunde das Verbot ihrer Nachbildung als dem Geiste der Bundesbeschlüsse entsprechend anerkannt werden muß.

Indem übrigens die Werke der Kunst und die ihnen gleich geachteten Zeichnungen zu Gegenständen erstärt werden, an welchen das in einer mechanischen Verviel-

1) Prot. d. Bundesversammlung, Jahrg. 1836. Sitz. 17. S. 585.

fältigung fremder Geisteswerke bestehende Delict des Nachdrucks begangen werden kann, tritt unversehbar die Schwierigkeit hervor, daß hier das fragliche Delict an Objecten angenommen wird, welche ihrer Natur nach einer im Verhältniß zu dem Original so rein mechanischen Verdübelung, wie der eigentliche Büchernachdruck, gar nicht fähig sind. Nur Nachbildungen, die bald mehr bald weniger eine selbstständige künstlerische Kraft voraussetzen, sind bei den fraglichen Gegenständen denkbar. Diese Schwierigkeit, welche eine große Anzahl der älteren Bearbeiter der Lehre vom Nachdruck dazu bezwogen hatte, bei eigentlichen Kunstwerken jenes Delict gar nicht anzuerkennen, findet aber, da sie wesentlich mit der Frage zusammenhängt, was unter mechanischer Verdübelung einer fremden geistigen Production zu verstehen sei, zweckmäßiger weiter unten bei den dieser Frage zu widmenden Erörterungen ihre Erwägung und Beurtheilung.

c) Einige allgemeine Bemerkungen über die Beschaffenheit der Gegenstände, an welchen ein Nachdruck begangen werden kann.

S. 9.

Ehe die Betrachtungen über die möglichen Objecte des Nachdrucks geschlossen werden, sind noch einige allgemeine hierher gehörigen Bemerkungen hervorzuheben. Literarische und artistische Erzeugnisse in dem bisher näher erörterten Sinne dürfen nicht mechanisch verdübelungsfähig werden, gleichviel, ob sie bereits irgend wie veröffentlicht sind oder nicht, ¹⁾ so daß ein Nachdruck im rechtlichen Sinne des Wortes auch da angenommen wird, wo wegen Nichtvorhandenseins eines ersten Druckes ein Nachdruck im natürlichen sprachlichen Sinne nicht möglich ist. Die Klage wegen Nachdrucks eines noch nicht veröffentlichten Manuscriptes setzt sogar, wie wir früher gesehen haben, nicht einmal den Beweis von Seiten des Klägers vor-

1) Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837. S. 1.

aus, er habe sein Werk als Verlagsartikel benutzen wollen, während freilich der Gegenbeweis des Verlags, jener habe auf seine Vermögensrechte an dem Werke verzichtet oder dasselbe sei seiner Beschaffenheit nach nicht fähig, Verlagsartikel zu werden, also auch ohne Vermögenswerth, den Begriff des nur als eine widerrechtliche Vermögensbeinträchtigung aufzufassenden Delictes des Nachdrucks aufhebt.

Der bundesgesetzliche Schutz gegen den Nachdruck kommt nur denjenigen literarischen und artistischen Erzeugnissen zu, welche im Umfange des Bundesgebietes erschienen sind. ¹⁾ Diesem nicht ganz genauem Ausdrucke kann wohl keine andere Bedeutung als die beigelegt werden, daß jenes Schutzes diejenigen Werke der Wissenschaft und Kunst theilhaftig werden sollen, welche von einem Unterthanen eines der deutschen Bundesstaaten oder auch von einem Ausländer, der aber in einem deutschen Bundesstaate erlaubter Weise ein Verlagsgeschäft betreibt, als Verleger herausgegeben sind, sei er übrigens Verleger seines eigenen oder eines fremden Werkes. Der Ausdruck „Erschienen“, auf Verlagsartikel des Buch- oder Kunsthandels bezogen, bezeichnet nämlich nach einem allgemein feststehenden Sprachgebrauch nicht das Geschehen werden eines Werkes durch einen Schriftsteller oder Künstler, sondern das Herausgegebenwerden desselben im Buch- oder Kunsthandel, so daß darnach ein im deutschen Bundesgebiet erschieneres, ein in diesem Gebiet, d. h. von einem Unterthanen eines deutschen Bundesstaates heraus gegebenes Werk ist. Die Frage, wo und von wem der Druck oder Stich etc. des Werkes geschah, kommt demnach bei dem gegen den Nachdruck zu gewährenden Schutze nicht in Betracht, und der Umstand, daß der Drucker, der Kupferstecher etc. Ausländer sind, kann dem Verlagsartikel eines Inländers den Schutz gegen den Nachdruck

1) Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837. S. 161.

so wenig entziehen, als derselbe umgekehrt dem Verlagsartifel eines Ausländers darinn zugefanden werden kann, weil jene oben bezeichneten, an dem Werke arbeitenden Personen Inländer sind. Dagegen können eher Zweifel über die Frage entstehen, ob das Werk eines inländischen Verfassers, welches einem Ausländer in Verlag gegeben wurde, den bundesgesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck zu beanspruchen habe oder nicht. Der Umstand, daß ein solches Werk, wie wir eben gesehen haben, sogar vor aller Veröffentlichung des Schutzes gegen den Nachdruck theilhaftig ist, scheint der ersten besahenden Meinung das Wort zu reden; allein ein im Auslande erschienenenes Werk ist doch einerseits wirklich erschienen, und andererseits nicht im Inlande erschienen, es gehört also in die Kategorie derjenigen veröffentlichten Werke, welche des Schutzes gegen den Nachdruck sich nicht zu erfreuen haben. Dagegen kommt es bei noch nicht veröffentlichten Werken, die also nirgends erschienen sind, nur auf das Indigenat des Verfassers an. Zwar wird diesen Werken, deren nur S. 1, nicht aber die Einleitung des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 gedenkt, in S. 1 unbedingt der Schutz gegen den Nachdruck zugesagt ohne Rücksicht darauf, ob der Verfasser Unterthan eines deutschen Bundesstaates sei oder nicht; allein da bei den wichtigeren Objecten des Nachdrucks, bei den bereits erschienenen Werken, der Schutz gegen den Nachdruck bestimmt von ihrem Erscheinen innerhalb des Bundesgebietes bedingt ist, so muß nach Analogie dieser Vorschrift der Schutz noch nicht veröffentlichter Werke offenbar von dem Indigenat des Verfassers in einem der deutschen Bundesstaaten abhängig gemacht werden. — Der Sinn, welchen ich hier der Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837, nur die im Bundesgebiet erschienenen Werke sollten gegen Nachdruck geschützt sein, beigelegt habe, ist, wie man sieht, lediglich der natürlichen Bedeutung der in dem Beschlusse gebrauchten Worte entlehnt. Die Verhandlungen am Bundesstag

gehen weder eine Bestätigung noch ein Gegenargument, obgleich die, aber nicht weiter beachteten, Aeußerungen einiger Bundestagsgesandtschaften von der hier vertheidigten Ansicht etwas abweichten. Die freien Städte ließen nämlich den Antrag stellen, zu Gunsten der dem deutschen Bundesgebiete angehörenden Urheber **und** Verleger von literarischen oder artistischen Erzeugnissen den Schutz gegen Nachdruck eintreten zu lassen, ¹⁾ und der **M**ürtembergsche Bundestagsgesandte äußerte sich dahin, jener Schutz solle nur den von Angehörigen deutscher Bundesstaaten verfaßten oder verlegten Werken zukommen. ²⁾ Nimm man in dem Antrag der freien Städte den Ausdruck **und** popularis, so weicht er von dem **M**ürtembergschen **M**otum ab, indem nach ihm das Indigenat des Verfassers **und** auch das des Verlegers in einem deutschen Bundesstate zur Voraussetzung des Schutzes gegen den Nachdruck gemacht wäre; ist dagegen in obigem Antrag gemeint, jener Schutz solle nur **alter-**nativ von dem Indigenat des Verfassers oder von dem des Verlegers abhängen, so stimmt er mit dem **M**ürtembergsischen **M**otum überein; jedenfalls weichen aber beide Vorschläge von der hier vertheidigten Ansicht ab, nach welcher zum Schutz eines Werkes gegen den Nachdruck das Indigenat des Verlegers genügt, dieses aber auch nothwendig vorhanden sein muß. Die Erfolglosigkeit bei der Anträge bei der Bundesversammlung entzieht ihnen die Kraft, als Erläuterung des wirklich vorliegenden Bundesbeschlusses dienen zu können, um so mehr, als bei der Unklarheit des einen nicht einmal eine Uebereinstimmung beider untereinander behauptet, und also noch vielweniger aus dem Stillschweigen des Bundestags ihre stillschweigende Bestätigung durch denselben gefolgert werden kann. Ein bedeutenderer als der bisher betrachtete rein

1) Prot. b. Bundesversamml. Jahrg. 1836, Stb. 7, S. 350.

2) St. a. D. Stb. 17, S. 586.

äußere Einwand gegen unsere Ansicht wäre ein anderer aus der innern Inconsequenz derselben abgeleiteter Angriffsgrund, der aber auch bei der völligen Bestimmtheit der Worte des entscheidenden Bundesbeschlusses unberücksichtigt bleiben muß. Aus dem Verlaufe dieser Erörterungen wird sich nämlich noch ergeben, daß das ausschließliche Verlagsrecht an und für sich und ursprünglich einzig nur dem Autor zusteht, und daß es irgend einem andern immer nur in Folge einer Succession in dessen Rechte zusammen fann. Der Verlagsartikel eines Inländers müßte demnach, sofern der Urheber des Werkes ein Ausländer ist, streng genommen des Schutzes gegen den Nachdruck entbehren, da der Successor nicht mehr Rechte als sein Autor haben fann, und wenn einmal überhaupt das ausschließliche Verlagsrecht dem Ausländer versagt sein soll, nach den angegebenen Gründen eigentlich die Person des Urhebers die entscheidende sein müßte. Die klar entgegenstehenden Worte des Gesetzes lassen aber eine Berücksichtigung dieser Consequenz um so weniger zu, als die praktischen Interessen des Buchhandels, die bei der Abfassung der Bundesbeschlüsse eben so sehr wie die Rechtsansprüche der Urheber literarischer und artistischer Erzeugnisse berücksichtigt wurden, dem in dem Bundesbeschlusse ausgesprochenen Grundsätze gar sehr das Wort reden. — Die Verlagsartikel auswärtiger Verleger können, wo nicht die Landesgesetzgebung ihnen zu Stilfe kommt, nur in Folge besonderer Staatsverträge einen Schutz gegen den Nachdruck verlangen, wie solche von einzelnen deutschen Staaten, nicht aber von dem deutschen Bunde als solchem mit einzelnen außerdeutschen Staaten wirklich abgeschlossen worden sind. Eine Aufzählung und Erörterung dieser Staatsverträge gehört nicht hierher, und nur das sei erwähnt, daß die beiden Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und vom 19. Juni 1845 auch in den nicht zum deutschen Bunde gehörigen preussischen Landen zur allgemeinen Nachachtung publicirt wurden

unter der einzigen Voraussetzung, daß auch die in jenen Gebieten erscheinenden Werke den innerhalb des Bundesgebietes erscheinenden in den einzelnen deutschen Bundesstaaten gleich geachtet würden. 1)

Die Beschränkung des Nachdruckverbotes auf inländische Verlagsartikel ist nach den Grundfätzen unseres heutigen internationalen Privatrechts eine Anomalie, da nach diesen bekanntlich der Ausländer in privatrechtlicher Beziehung dem Inländer in der Regel vollkommen gleichgestellt wird. Die Anomalie ist aber, wie sie nicht einzig in ihrer Art dasteht, sondern noch manche andere Abweichungen von der allgemeinen Regel zur Seite hat, so auch keineswegs so exorbitant und unerlässlich, wie dieß schon manchen Schriftstellerin geschehen hat. Am wichtigsten und wünschenswertesten wäre das unbedingte Verbot des Nachdrucks auch ausländischer Verlagsartikel bei musikalischen Compositiven, welche am wenigsten auf bestimmte Länder- oder Staatsgränzen eingeschränkt sind. Dagegen sind die literarischen Ergänznisse durch ihre Abfassung in einer bestimmten Landessprache, ein großer Theil der Kunstwerke durch ihre örtlichen Beziehungen und durch den lokalen Geschmack, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise die Grenzen auf die Gränzen eines bestimmten Sprachgebietes, die Zweiten gewöhnlich auf einen noch engeren Kreis angewiesen. Es ist demnach dem praktischen Bedürfniß der Hauptsache nach Genüge gethan durch das Verbot des Nachdrucks innerhalb des deutschen Bundesgebietes. Die meisten Verlagsartikel des Kunsthandels sind auf einen verhältnißmäßig kleinen Kreis beschränkt; und, abgesehen von dem Grenzverkehr, wäre demnach nur bei wahren Kunstwerken von höherem innerem Werth, bei denen aber der Nachdruck am schwierigsten und das Verbot desselben am misslichsten ist, und etwa bei größeren geographischen und ähnlichen Werken ein Verbot des Nachdrucks auch hin-

1) Preuß. Publiz. Patent. v. 29. Nov. 1837 u. v. 16. Jan. 1846.

sichtlich auswärtiger Verlagsartikel ein Bedürfniß. Bei den literarischen Erzeugnissen, die jetzt alle mit sehr seltenen Ausnahmen in den verschiedenen Landes Sprachen geschrieben zu werden pflegen, ist, wenn sie dadurch auch nicht schlechthin auf das bestimmte Sprachgebiet beschränkt sind, in Folge davon der Absatz doch vorzugsweise auf jenes berechnet, und der Verleger kann bei Unternehmung seiner Expedition nur auf diesen Absatz mit einiger Sicherheit zählen, um so mehr als der Buchhandel in den verschiedenen europäischen Ländern sehr verschiedenartig organisirt ist. Ein bringendes Bedürfniß, auch diejenigen literarischen Erzeugnisse, welche von Ausländern verlegt wurden, gegen den Nachdruck zu schützen, würde demnach höchstens hinsichtlich derjenigen Verlagsartikel anzuwenden sein, welche in einem deutschredenden Lande erschienen sind. Wenn man dazu noch erwägt, daß die verschiedenen europäischen Gesetzgebungen in der Lehre von dem Nachdruck von sehr verschiedenartigen Gesichtspunkten ausgehen und noch verschiedene Details Bestimmungen darüber enthalten, so daß der einfache Grundsatz der Regiprogriät bei der praktischen Anwendung bedeutenden Schwierigkeiten unterliegt, so scheint mir der Standpunkt der Bundesbeschlüsse vollkommen gerechtfertigt, wornach das Verbot des Nachdruckes prinzipiell auf inländische Verlagsartikel beschränkt ist, und Ausländer für ihre Verlagsartikel jenen Schutz nur insofern genießen, als er ihnen durch Staatsverträge, die hier ganz an ihrer Stelle sind, zugesichert worden ist.

Endlich kommt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Schutz gegen Nachdruck nur demjenigen an sich dazu geeigneten literarischen und artistischen Erzeugnissen zu, welche weder durch ihren Inhalt noch durch ihre Form eine Gesetzesübertretung enthalten. Verbotene Schriften und Kunsterzeugnisse dürfen nämlich überhaupt nicht, weder entgeltlich noch unentgeltlich, verbreitet werden; es

kann deshalb auch Niemand, selbst nicht der Verfasser derselben, die rechtlich zu schützende ausschließliche Befugniß zur Verbreitung derselben in mechanisch verfertigten einzelnen Exemplaren haben. Wer mit oder ohne Wissen und Willen des Verfassers die verbotene Schrift vervielfältigt und verbreitet, der macht sich wenigstens der Theilnahme an dem Vergehen jenes, je nach Umständen auch der Urheberchaft an diesem Vergehen schuldig; der Verfasser seiner Seits würde von jeder Schuld freizusprechen sein, wenn er das verbotene Werk vollständig zurückgehalten hätte und die Veröffentlichung ohne seinen Willen geschehen wäre, auch die Anfertigung desselben bewandten Umständen nach nicht als strafbarer Versuch eines Vergehens betrachtet werden könnte. Aber selbst in diesem äußersten Falle kann der Verfasser zu seinen Gunsten das Verbot des Nachdruckes nicht geltend machen, da sein Recht, soweit es durch das Nachdruckverbot geschützt ist, nicht darin besteht, daß sein Werk überhaupt nicht veröffentlicht werde, sondern darin, daß bei ihm eine nach den obigen Ausführungen hier nicht gebensbare ausschließliche Befugniß zur mechanischen Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes anerkannt werde.

2. Von der Handlung, durch welche ein Nachdruck begangen wird (mechanische Vervielfältigung).

a) Bei literarischen Erzeugnissen.

S. 10.

Wenn wir uns nach der bisherigen Betrachtung der Gegenstände, an welchen ein Nachdruck möglich ist, zur Untersuchung der Handlung, durch welche jenes Verdict begangen wird, so scheint diese durch den Ausdruck „mechanische Vervielfältigung“ vollkommen genau und leicht erkenntlich bezeichnet zu sein; dennoch ist auch dieser übrigens ganz passend gewählte Ausdruck einer näheren, in das Einzelne eingehenden Erläuterung bedürftig. Wir

müssen bei dieser Untersuchung zwischen literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unterscheiden. Bei den ersteren ist eine rein mechanischeervielfältigung des Originals möglich, d. h. eine solche, bei welcher dieses vervielfältigt wird, ohne daß bei derervielfältigung die zur Hervorbringung des Originals erforderliche Kraft auch nur im geringsten Maße erforderlich wäre. In welcher Art diese rein mechanischeervielfältigung ausgeführt wird, ob in der gewöhnlichen durch Buchdruck, oder in irgend einer andern Weise, z. B. durch Lithographie oder Holzschnitt, ist einerlei, da eben überhaupt die mechanischeervielfältigung, nicht eine bestimmte einzelne Art derselben verboten ist. Demgemäß würde nach der Strenge des Begriffs auch das Abschreiben eines fremden literarischen Erzeugnisses als verbotener Nachdruck zu betrachten sein, da auch darin eine im Verhältniß zur originalen Production des Werkes ungewisshafte rein mechanischeervielfältigung desselben gelegen ist. In den Verhandlungen am Bundestage, welche sich unmittelbar auf den Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 beziehen, finden sich schlechtthin keine Materialien zur Beantwortung dieser Frage, weder zur bejahenden noch zur verneinenden, während in den ältesten Commissionsvorschlügen vom Jahre 1819 das bloße Abschreiben ausdrücklich freigegeben war, weil diese ihrer Natur nach äußerst beschränkteervielfältigungsart billiger Weise nicht verboten werden könne.¹⁾ Diese ursprüngliche Absicht, das bloße Abschreiben von dem Verbot des Nachdruckes auszunehmen, ist freilich für uns so weniger entscheidend, als in dem definitiven Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837, abweichend von den ursprünglichen Vorschlägen von 1819, der generellere Ausbruch „mechanischeervielfältigung“ gewählt ist statt der dort proponirten Fassung „ervielfältigung durch Druck, Kupferstecher-, Formschneider-, Stein-

1) Prot. d. Bundesversammlung, VII. S. 69.
Sollt, Lehre vom Nachdruck.

schreibekunst u. ä." Dessenunachtet scheint mir eben so sehr der Geist der positiven Bundesbeschlüsse, wie eine ziemlich allgemein geübte Gewohnheit dafür zu sprechen, daß durch das bloße Abschreiben fremder literarischer Zeugnisse das Verbot des Nachdruckes nicht übertreten werde. Das geschriebene Exemplar eines literarischen Erzeugnisses hat nämlich einer Seits eine so geringe allgemeine Brauchbarkeit, und das Abschreiben selbst ist anderer Seits so kostspielig, daß eine irgend erhebliche Verbreitung abgeschriebener Exemplare, wodurch allein eine Vermögensbeeinträchtigung des Verfassers herbeigeführt werden würde, kaum zu befürchten ist. Da nun das Verbot des Nachdruckes, wie früher gezeigt wurde, nur gegen eine solche ihn schützen soll, so scheint es dem Geist des Gesetzes vollkommen zu entsprechen, wenn man jenes Verbot auf einen Fall nicht bezieht, bei welchem zwar in thesi ein Vermögensnachtheil des Verfassers immer noch gedenkbar ist, bei welchem aber dieser mögliche Nachtheil in der Wirklichkeit sehr selten und jedenfalls immer so klein sein wird, daß er nach dem bekannnten Grundsatz: *minima non curat praetor*, billig außer allem Betracht bleibt. Verbindet sich mit dieser mit dem Geist des Gesetzes sehr wohl im Einklang stehenden Auslegung desselben noch ein in gleicher Richtung ausgebildetes Gewohnheitsrecht, wie ein solches für unsern Fall nicht zu längern ist, so muß das aufgestellte Resultat um so mehr als geltendes Recht anerkannt werden, indem es ein schlecht hin verwerflicher Buchstabendienst ist, wegen eines zweifelhaften Ausdruckes im Gesetz selbst gegen den Geist desselben eine Sandlung für verboten zu erklären, welche nach einem allgemeinen, täglich sich manifestirenden Rechtsgefühl für erlaubt gilt und auch von dem Gewissenhaftesten häufig genug geübt wird. Es scheint mir demnach nicht zu billigen, wenn *Rramer*¹⁾ das Abschreiben lite-

1) Rechte der Schriftst. u. Verleger. S. 61.